

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2022/2023“

1. Vorwort (Grund der Förderung)

Mit dem Aktionsplan ‚Nachhaltig mobil in Stuttgart‘ setzt sich die Landeshauptstadt Stuttgart für mehr Lebensqualität durch eine nachhaltige Mobilität ein.

Mit der Förderrichtlinie „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2022/2023“ möchte die Landeshauptstadt allen Stuttgarter Familien und Alleinerziehenden mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren bei der Neuanschaffung eines E-Lastenrades weiterhin unterstützen und ihnen damit ein alternatives Mobilitätsangebot erschließen.

Mit diesem nachhaltigen, besonderen Verkehrsmittel fördert die Landeshauptstadt Stuttgart einen weiteren Baustein der Elektromobilität. Zudem werden

- E-Lastenräder als praktisches Verkehrsmittel im Alltag sichtbar,
- mehr Menschen aufs Rad gebracht und
- Treibhausgase, Feinstaub und andere Schadstoffe reduziert.

2. Was wird gefördert? (Fördergegenstand)

Gefördert wird der einmalige Kauf oder das Leasing eines neuen, elektrisch unterstützen Lastenrades (E-Lastenrad).

E-Lastenräder sind zwei oder dreirädrige Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Motorleistung von 250 W und einer Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6km/h erlaubt) ausgestattet sind. Sie gelten nach § 1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei. Andernfalls handelt es sich um ein nicht förderfähiges, zulassungspflichtiges Kraftrad, vgl. § 1 StVG. Sie müssen

- serienmäßig und fabrikneu sein,
- eine Nutzlast von mindestens 120 kg aufweisen, wobei Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des E-Lastenrades,
- einen verlängerten Radstand von mindestens 130 cm haben,
- besondere Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind, z.B. Ladeflächen oder sonstige Ladevorkehrungen und
- ein Transportvolumen von mindestens 140 Liter besitzen.

In der Förderpraxis werden E-Lastenräder anerkannt, die einer der nachfolgend aufgeführten Bauformen entsprechen:

Long John



Einspuriges E-Lastenrad mit verlängertem Radstand und einer Lade-
fläche vorne; Indirekte Lenkung des kleineren Vorderrads über
Schubstange oder Seilzug; Länger, aber nicht unbedingt breiter als
ein klassisches Fahrrad.

Trike



Dreirädriges (mehrspuriges) E-Lastenrad mit verlängertem Radstand
und einer Ladefläche vorne; Breiter als klassische Fahrräder.

Longtail



Einspuriges E-Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche
vor dem Hinterrad; kein (verlängerter) Gepäckträger; Hinten länger,
aber nicht breiter als klassisches Fahrrad.

Abweichend hiervon werden auch die E-Lastenräder „Spicy Curry“ und „Electric Mundo“
von YUBA und „GSD“ von TERN gefördert, wenn diese mit fahrzeugtypischen Kompo-
nenten (festverschraubter Transportbehälter am Lenker und mit einem oder mehreren Sitz-
möglichkeiten für Kinder hinter dem Fahrersitz) beschafft werden, die auch diese Räder
zum Einsatz als echtes Lastenrad befähigen und sich dadurch klar und eindeutig von ei-
nem normalen Pedelec unterscheiden.

3. Was wird nicht gefördert? (Förderausschluss)

E-Lastenräder, die vor Erteilung der Förderzusage **bereits beschafft worden sind**, wer-
den nicht gefördert.

Lastenräder der Bauform „Lieferbike“ sind von der Förderung ausge-
schlossen. Dies gilt auch für Modelle, die nur aufgrund deren Rahmen
und Komponenten für größere Zuladung vom Hersteller ausgelegt sind.



Prototypen sowie Sonderanfertigungen sind von der Förderung ausge-
schlossen.

Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind E-Lastenräder, die ...

- nicht mehr fabrikneu (Vorfür- oder Testräder) sind,
- gebraucht sind oder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen ausgestattet sind,
- mit einem Elektromotor nachgerüstet wurden; auch dann nicht, wenn die Nachrü-
stung von Dritten (z.B. Händler oder Werkstätten) vorgenommen wurde

4. Wer wird gefördert? (Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigung)

Gefördert werden ausschließlich Stuttgarter Familien¹ und Alleinerziehende mit mindestens jeweils einem Kind, die ihre Mobilitätsgewohnheiten im Alltagsleben ändern wollen und Wege suchen, ohne Auto oder Zweitwagen auszukommen. Pro Haushalt wird nur ein E-Lastenrad gefördert.

Dabei müssen alle **folgenden Bedingungen** erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz in Stuttgart
- Mindestens ein Kind im eigenen Haushalt (bis 18 Jahre)
- Einwilligung zum Anbringen eines Aktionslogos auf dem geförderten E-Lastenrad (siehe Punkt 9)
- Der Haushalt wurde bislang nicht gefördert
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte E-Lastenrad mindestens drei Jahre im eigenen Stuttgarter Haushalt zu nutzen.

5. Wie hoch ist die Förderung? (Umfang und Höhe der Zuwendung)

Der Kauf oder das Leasing eines E-Lastenrades wird mit bis zu 1.300 Euro² gefördert.

Davon wird im Förderjahr 2022 ein Zuschuss in Höhe von 800 Euro gewährt³ bzw. ab dem Förderjahr 2023 ein Zuschuss in Höhe von 600 Euro (Grundförderung).

Weitere 500 Euro werden nach drei Jahren als „Nachhaltigkeitsbonus“ ausgezahlt, wenn im geförderten Haushalt nach Anschaffung des E-Lastenrades kein Auto angemeldet war oder ein Auto ersatzlos abgemeldet wurde und danach mindestens drei Jahre lang kein (weiteres) Auto angemeldet wurde.

6. Soziale Komponente (Sozialbonus)

Da sich Menschen mit geringem Einkommen und ohne nennenswerte finanzielle Reserven die Anschaffung eines eigenen E-Lastenrades auch mit einem Zuschuss von bis zu 1.300 Euro wirtschaftlich nicht leisten können, besitzt die Förderung eine soziale Komponente. Diese Komponente basiert auf der Annahme, dass Menschen mit der Stuttgarter Familien-Card und Bonuscard + Kultur einer besonderen finanziellen Förderung bedürfen.

Die soziale Komponente (Sozialbonus) sieht vor, dass die Grundförderung von 800 Euro im Jahr 2022 bzw. 600 Euro im Jahr 2023 um 1.500 Euro für Haushalte mit einer Bonuscard + Kultur bzw. um 800 Euro für Haushalte mit der FamilienCard (nicht Familienpass des Landes Baden-Württemberg) erhöht wird. Diese Beträge kommen also zur Grundförderung von 800 Euro für 2022 bzw. 600 Euro für 2023 hinzu.

Die Gesamtförderung mit Sozialbonus beträgt somit im Jahr 2022 maximal 2.300 Euro bzw. im Jahr 2023 maximal 2.100 Euro. Der Nachhaltigkeitsbonus von 500 Euro ist hierbei

¹ Die Beschaffung von E-Lastenrädern von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Organisationen und Einzelunternehmen fördert das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines eigenen Förderprogrammes:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-lastenraeder/>

² für das Förderjahr 2022; entsprechend 1.100 Euro im Förderjahr 2023

³ Sofern Mittel zur Verfügung stehen

bereits eingerechnet und wird zur Vermeidung einer Überkompensation nicht mehr zusätzlich gewährt. Mit der Bonuscard+Kultur wird jedoch maximal 90 Prozent des Grundpreises gefördert, mit der FamilienCard maximal 70 Prozent. Damit soll sichergestellt werden, dass die Antragstellenden immer einen gewissen Eigenanteil aufbringen. Über diesen Eigenanteil kann sich die Landeshauptstadt Stuttgart beispielsweise eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem liefernden Fahrradhandel vorstellen.

7. Gibt es beim Sozialbonus Einschränkungen?

Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen wird der Grundpreis⁴ förderfähiger E-Lastenräder mit Sozialbonus auf **maximal 5.500 Euro** festgelegt.

8. Warum gibt es einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbonus?

Die Landeshauptstadt Stuttgart möchte erreichen, dass weniger Autos in Stuttgart auf den Straßen fahren. Deswegen wollen wir zum einen die Familien und Alleinerziehende mit einem Bonus fördern, die erst gar kein Auto besitzen. Zum anderen möchten wir diejenigen fördern, die bei der Nutzung des E-Lastenrades feststellen, dass sie ohne ein Auto oder Zweitwagen auskommen und daher ein Auto ersatzlos abmelden.

Dieser Nachhaltigkeitsbonus kommt dadurch vor allem auch einkommensschwächeren Personen zugute, die meist aus finanziellen Gründen kein eigenes Auto besitzen.

9. Wieso muss ich ein Aktionslogo auf meinem Lastenrad anbringen? (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

Die Landeshauptstadt Stuttgart will so viele Menschen wie möglich zu einem Umstieg auf eine nachhaltige Mobilitätsform bewegen. Damit möglichst viele Menschen am konkreten und praktischen Beispiel von dem städtischen Förderprogramm „E-Lastenräder für Stuttgarter Familien“ erfahren, soll ein Aktionslogo als Werbemaßnahme auf dem E-Lastenrad darauf aufmerksam machen.

10. Wie funktioniert die Förderung? (Antragsstellung und Verfahren)

10.1 Stellen Sie Ihren Antrag

- Online über die Plattform des Serviceportals des Landes Baden-Württemberg (den Einstieg dazu finden Sie unter www.stuttgart.de/lastenrad) oder Sie füllen bitte den auf der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart unter www.stuttgart.de/lastenrad bereitgestellten Antrag aus.
- per E-Mail in einem PDF-Dokument mit max. 10 MB an lastenrad@stuttgart.de
- per Post an die Landeshauptstadt Stuttgart, Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart

⁴ voraussichtliche Beschaffungskosten (ohne Sonderausstattung und Zubehör) einschließlich Mehrwertsteuer, ausgenommen davon sind die Modelle von Tern und Yuba; hier ist das notwendige Zubehör in den Grundpreis einzubeziehen

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich:

- Ausgefüllter Förderantrag mit Unterschrift (nur bei Beantragung per Mail oder Post)
- Geeigneter Nachweis über den 1. Wohnsitz in der Landeshauptstadt Stuttgart (Kopie des Personalausweises - Vorder- und Rückseite oder aktuelle Meldebescheinigung)
- Nachweis von mindestens einem Kind im Haushalt (bspw. erweiterte Meldebescheinigung des Bewerbers mit Angaben zu Kindern im Haushalt oder Schul-/Kitaanmeldung)
- Konkretes Angebot über das zur Förderung angemeldete E-Lastenrad (wenn möglich mit Abbildung des gewählten E-Lastenrads)
- **Für Sozialbonus:** gültige Bonuscard+Kultur oder FamilienCard (Vorder- und Rückseite mit gültigem Aufladebeleg)

10.2 Die Landeshauptstadt Stuttgart prüft zeitnah Ihren Antrag und sendet Ihnen bei einem positiven Ergebnis einen Zuwendungsbescheid zu.

10.3 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides haben Sie einen Monat Zeit, sich Ihr E-Lastenrad zu kaufen / zu bestellen bzw. Ihren Leasingvertrag abzuschließen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung. Im Anschluss schicken Sie uns die Bestellbestätigung des Händlers, Ihre Bestellung oder Beauftragung und ggf. den abgeschlossenen Leasingvertrag.

10.4 Nach der Bestellung des E-Lastenrades (Kauf- oder Vertragsdatum) oder Unterzeichnung des Leasingvertrags haben Sie weitere fünf Monate Zeit, die Auszahlung des Zuschusses zu beantragen. Den Antrag zur Auszahlung können Sie ebenfalls über die Plattform des Landes Baden-Württemberg stellen. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Verwendungsnachweis/ Auszahlungsantrag (Anlage 1 des Förderbescheides)
- Foto des geförderten E-Lastenrades mit dem gut sichtbar und dauerhaft angebrachten Förderaufkleber „Stuttgart-fährt-elektrisch“
- **Bei Kauf:** Bestellbestätigung, Schlussrechnung und Zahlungsnachweis (bspw. Kopie des Kontoauszuges oder Barzahlungsqittung)
- **Bei Leasing:** Leasingvertrag, Übernahmeprotokoll und Gehaltsabrechnung mit erster Gehaltsumwandlung

10.5 Die Landeshauptstadt Stuttgart überweist Ihnen zeitnah den Förderbetrag (Förderung ggf. zuzüglich Sozialbonus) auf Ihr Konto.

10.6 Um den Nachhaltigkeitsbonus zu erhalten, reichen Sie **frühestens drei Jahre nach Übernahme Ihres E-Lastenrades** folgende Unterlagen bei der Landeshauptstadt Stuttgart ein:

- Antrag auf Gewährung und Auszahlung des Nachhaltigkeitsbonus (Anlage 2 des Förderbescheides)
- Nachweis über die Ab- oder Ummeldung Ihres Autos
- Eigenerklärung zur Ab- oder Ummeldung eines Autos oder über den Nicht-Besitz und Nicht-Verwendung eines Autos

10.7 Die Landeshauptstadt Stuttgart prüft die erforderlichen Bedingungen für die Gewährung des Nachhaltigkeitsbonus und überweist Ihnen diesen auf Ihr Konto.

11. Auskunftspflicht und Monitoring

Die Antragstellenden müssen sich damit einverstanden erklären, auch über die Dauer der Zweckbindungsfrist hinaus mit den für die Evaluierung der geförderten Vorhaben beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollen Erhebungen während und nach der Förderung bspw. über die erfolgte CO₂ Einsparung möglich sein. Die Prüfung ist für Sie gebührenfrei. Für die Auswertung des Förderprogramms ist daher von den Antragstellenden eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

Darüber hinaus verpflichten sich die Antragstellenden, geeignete Informationen zur Dokumentation des Vorhabens und der erzielten Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

12. Wann kann ich mich für die Förderung bewerben?

Die Förderlichtlinie tritt mit Veröffentlichung unter www.stuttgart.de/lastenrad in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt, frühestens aber ab 1. Januar 2022 können Sie sich um eine Förderung bewerben. Die bisherigen Förderrichtlinien „Förderrichtlinie E-Lastenräder für Stuttgarter Familien 2020/2021, beschlossen mit GR Drs. 102/2020“, und die „Ergänzende Förderrichtlinie für E-Lastenräder für Stuttgarter Familien mit sozialer Komponente“ des Oberbürgermeisters vom 20.04.2020 treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die Bearbeitung und Förderentscheidung erfolgt nach Eingangsdatum der Anträge. Es gilt das sogenannte Windhundprinzip, bis die bereitgestellten Fördermittel ausgeschöpft sind.